

Gericht/Institution: Bundestag
Entscheidungsdatum: 22.04.2021



Die „Bundesnotbremse“ (§ 28b IfSG)

- Maßgeblich ist Infektionsgeschehen in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt
- Hygienestandards (AHA+L-Regeln, Tragen einer FFP2 oder medizinischen Maske) gelten
Ausnahme: Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres; Personen, mit ärztlich bescheinigter Beeinträchtigung; gehörlose / schwerhörige Menschen und deren Hilfspersonen
- Folgende Maßnahmen gelten, wenn Zahl der vom RKI veröffentlichten Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus an drei aufeinander folgenden Tagen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100 überschreitet:
 - Private Zusammenkünfte nur noch mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
Ausnahme: Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts, Beerdigungen bis 30 Personen
 - Aufenthaltsverbot zwischen 22.00 und 5.00 Uhr außerhalb einer Wohnung / Unterkunft und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum
Ausnahme: (veterinär-)medizinischer Notfall bzw. unaufschiebbare medizinische Behandlungen; Berufsausübung; Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts; unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger; Begleitung Sterbender; Tierversorgung
Weitere Ausnahme: Zwischen 22.00 und 24.00 Uhr allein ausgeübte körperliche Bewegung
 - Schließung von Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Schwimm- und Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben
 - Untersagung gewerblicher Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss(kreuz)- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren
 - Schließung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr; die Abholung vorbestellter Waren bleibt zulässig
Ausnahme: Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel
Rückausnahme: Sieben-Tage-Inzidenz überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert: vorherige Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum, wenn ein negatives Ergebnis eines anerkannten Tests auf das SARS-CoV-2-Virus vorgelegt wird, das nicht älter als 24 Stunden ist
 - Schließung von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten

Ausnahme: Autokinos; Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden *und* ein negatives Ergebnis eines anerkannten Tests auf das SARS-CoV-2-Virus vorgelegt wird, das nicht älter als 24 Stunden ist

- Kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands
Ausnahme: Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen ein negatives Ergebnis eines anerkannten Tests auf das SARS-CoV-2-Virus vorlegen, das nicht älter als 24 Stunden ist; Leistungssport der Bundes- und Landeskader (mit weiteren Einschränkungen)
- Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes werden geschlossen
Ausnahme: Auslieferung von Speisen und Getränken (rund um die Uhr) sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen (nicht zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr); kein Verzehr am Ort des Erwerbs oder in näherer Umgebung
- Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt
Ausnahme: Friseure und Fußpflege, wenn ein negatives Ergebnis eines anerkannten Tests auf das SARS-CoV-2-Virus vorgelegt wird, das nicht älter als 24 Stunden ist; medizinische / therapeutische / pflegerische / seelsorgliche Dienstleistungen
- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt
- Bekanntmachung der Maßnahmen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde
- Außerkrafttreten, wenn in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet
- Versammlungen sowie religiöse Zusammenkünfte unterfallen nicht den obigen Beschränkungen
- Maßnahmen gelten für Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.06.2021

Regelungen für Schulen

- Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
- Teilnahme nur zulässig, wenn Schüler*innen sowie Lehrkräfte zweimal pro Woche mittels anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden
- Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, gilt Wechselunterricht
- Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, gilt Distanzunterricht, sofern das Landesrecht nichts anderes bestimmt